jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/7 5Ob569/93 (5Ob570/93), 8Ob307/98z, 4Ob9/01d, 1Ob171/02g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.1993

Norm

ABGB §94 Abs2 Satz2

Rechtssatz

Das Verlassen der ehelichen Gemeinschaft führt nur dann zur Unterhaltsverwirkung, wenn sich in ihm ein völliger Verlust oder eine ihm nahekommende Verflüchtigung des Ehewillens manifestiert. Daß dies der Fall ist, hat nach der Beweislastverteilung in Fragen der Rechtsmißbräuchlichkeit eines Unterhaltsbegehrens der an sich Unterhaltspflichtige zu beweisen bzw glaubhaft zu machen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 569/93
  Entscheidungstext OGH 07.12.1993 5 Ob 569/93
- 8 Ob 307/98z
  Entscheidungstext OGH 25.02.1999 8 Ob 307/98z
  Auch; nur: Das Verlassen der ehelichen Gemeinschaft führt nur dann zur Unterhaltsverwirkung, wenn sich in ihm ein völliger Verlust oder eine ihm nahekommende Verflüchtigung des Ehewillens manifestiert. (T1) Beisatz: Hier: Ausweisen und Aussperren aus der Ehewohnung. (T2)
- 4 Ob 9/01d
  Entscheidungstext OGH 13.02.2001 4 Ob 9/01d
  Auch; nur: Dass dies der Fall ist, hat nach der Beweislastverteilung in Fragen der Rechtsmißbräuchlichkeit eines Unterhaltsbegehrens der an sich Unterhaltspflichtige zu beweisen beziehungsweise glaubhaft zu machen. (T3)
- 1 Ob 171/02g
  Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 171/02g
  Vgl; Beisatz: Entscheidendes Beurteilungskriterium ist die schuldhafte Ablehnung der Ehe durch den Unterhaltsberechtigten, also der völlige Verlust oder die ihm nahekommende Verflüchtigung des Ehewillens. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013487

Dokumentnummer

JJR_19931207_OGH0002_0050OB00569_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at